

## Beratungsgespräch: Flexible Schulausgangsphasen Teil 1

### Allgemeines

#### § 1 Ziele und Aufgaben der Flexiblen Schulausgangsphase

(1) Die Flexible Schulausgangsphase ist ein besonderes schulisches Bildungsangebot [...] zum **Erwerb des ersten anerkannten Schulabschlusses** [gemeint: Berufsreife] und unterstützt sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven.

Die Flexible Schulausgangsphase umfasst die Bildungsangebote:

1. Praxisorientierte Berufsreife und
2. Freiwilliges 10. Schuljahr.

(2) Die Flexible Schulausgangsphase trägt durch **praxisbezogenes Lernen und praktische Tätigkeiten in betrieblichen und gesellschaftlichen Einrichtungen** zum Gelingen des Übergangs von der Schule in das Berufsleben bei. Eine individuelle Bildungsberatung ist Bestandteil des Angebotes. Diese wird nicht bewertet.

#### § 2 Allgemeine Regelungen zu Angeboten der Flexiblen Schulausgangsphase

(1) Zielgruppe von Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase sind Schülerinnen und Schüler, deren **Abschluss der Berufsreife gefährdet** ist oder die zum Erreichen des Schulabschlusses der Berufsreife **zusätzlicher individueller Unterstützung bedürfen**.

(2) Die Teilnahme [...] bedarf der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Erscheint nach **sieben Schulbesuchsjahren der Erwerb des ersten anerkannten Schulabschlusses einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers gefährdet, so erhält sie oder er die Möglichkeit, in ein Angebot der Flexiblen Schulausgangsphase zu wechseln.** [...]

(3) [...] Die Schulen mit Angeboten der Flexiblen Schulausgangsphase führen verpflichtend **bis spätestens zum Ablauf des 15. März eines Kalenderjahres Informationsveranstaltungen** durch. [...]

**Hinweis:** Zuständig für die SuS der RegS mit GS Martha-Müller-Grählert-Schule in Franzburg ist die RegS Robert Koch in Grimmen

#### § 3 Schulabschluss in der Flexiblen Schulausgangsphase

In den Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase kann der Schulabschluss der Berufsreife gemäß § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes erworben werden. Schülerinnen und Schüler, die die Versetzungsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 10 erfüllen, können nach der 9. Jahrgangsstufe in eine Klasse der Jahrgangsstufe 10 derselben Schule wechseln.